

Geschäfts- und Zahlungsbedingungen

Für Bestellungen und Lieferungen gelten ausschließlich unsere Bedingungen. Mündliche Vereinbarungen mit unseren Vertretern oder Mitarbeitern bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

1. Angebote

Unsere Angebote sind nach Menge, Lieferzeit und Preis freibleibend.

2. Preise

Berechnet werden die am Versandtage gültigen Preise. Sie verstehen sich einschließlich Verpackung, ohne Mehrwertsteuer.

Berechnet wird das bei uns festgestellte und kontrollierte Gewicht. Nachlässe für den natürlichen Gewichtsschwund werden nicht gewährt.

3. Bestellungen

gelten nur als angenommen, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Als Bestätigung gilt auch unsere Rechnung.

4. Lieferungen

Wir liefern frachtfrei Empfangsstation. Ein Anspruch auf Lieferung frei Haus besteht nicht. Rollgeld und Zustellgebühren am Empfangsort werden nicht von uns getragen. Ist ein Expreßgutversand erwünscht, gehen die Mehrkosten zu Lasten des Empfängers, auf dessen Gefahr sie versandt werden. Für die Einhaltung bestimmter Lieferfristen können wir keine Gewähr übernehmen.

Beschädigungen oder Verluste von Sendungen sind auf dem Frachtbrief oder durch den Postbeamten zu bescheinigen.

Eventuelle Hilfen unserer Mitarbeiter in der Warenpflege sind unverbindlich. Sie entbinden den Käufer nicht von seiner Verantwortung.

5. Zahlungen

Unsere Rechnungen sind innerhalb 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Gegenansprüche dürfen nicht aufgerechnet und Zurückbehaltungsrechte gegenüber unserer Forderung nicht geltend gemacht werden. Unpünktliche Zahlung berechtigt uns, ohne Stellung einer Nachfrist Verzugszinsen in banküblicher Höhe zu berechnen. Soweit Zahlung durch Bankeinzug vereinbart ist, stellen wir eine Bankquittung mit 14-tägigem Ziel auf die Hausbank des Kunden aus. Bezahlung, wobei Wechsel und Schecks erst nach ordnungsgemäßer Einlösung als Zahlung gelten, unser alleiniges Eigentum. Solange die Ware nicht bezahlt ist, haben wir jederzeit das Recht, dieselbe wieder zurückzufordern. Der Käufer verzichtet uns gegenüber von vornherein auf die Einwendungen des Besitzrechtes. Die Forderung aus dem Weiterverkauf unserer Waren gilt als an uns abgetreten, und zwar bis zur Höhe der Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag. Mit der Erteilung eines Auftrages an uns wird anerkannt, daß diese uns gehörenden Gelder jeweils gesondert aufzubewahren und an uns abzuführen sind. Bei Veränderungen der Vermögenslage des Käufers (Scheck- oder Wechselprotest) ist jede Weiterveräußerung unserer Ware bis zur vollen Bezahlung untersagt.

Eventuelle Pfändungen und andere Beeinträchtigungen unseres Eigentums sind uns vom Käufer unverzüglich anzuzeigen. Unsere Vertreter und Mitarbeiter sind ohne besondere Vollmacht nicht zum Inkasso berechtigt.

6. Beanstandungen

können nur berücksichtigt werden, wenn sie umgehend nach dem Empfang der Ware, spätestens innerhalb von drei Tagen bei uns vorgebracht werden. Beanstandete Waren müssen zu unserer Verfügung gehalten werden und sind auf Verlangen auf Kosten und Gefahr des Bestellers an uns zurückzusenden. Ist die Beanstandung berechtigt, erteilen wir Gutschrift oder ersetzen die Ware. Ersatzansprüche darüber hinaus sind ausgeschlossen.

7. Amtliche Probeentnahmen

Bei amtlichen Probeentnahmen ist in jedem Falle eine Gegenprobe zu fordern und unverzüglich in der von Beamten übergebenen, amtlich versiegelten Form zur Gegenuntersuchung an uns einzusenden.

8. Gesetzliche Vorschriften

Für alle unsere Erzeugnisse übernehmen wir die gesetzliche Haftung. Sie unterliegen einer freiwilligen, regelmäßigen Überwachung durch vereidigte Lebensmittel-Sachverständige und entsprechen in Zusammensetzung und Bezeichnung den Verordnungen und Qualitätsrichtlinien. Fettgehaltsstufe ist 5 % ± Toleranz.

9. Kennzeichnung

Die richtige Bezeichnung beim Verkauf der Ware nach § 4 LMG ist bei abweichenden Orts- und Handelsgebräuchen Aufgabe des Bestellers.

Schlachthofausgleichsabgabe: Eventuell fällige Ausgleichsabgaben für Frischfleischlieferungen sind vom Empfänger zu entrichten.

Behandlung von Fleischwaren: Frische und geräucherte Fleisch- und Wurstwaren sind sofort nach Erhalt auszuwickeln und im Sommer in luftig kühlen Räumen, im Winter frostfrei aufzubewahren. Konserven bitte stets kühl lagern und vor Nässe schützen.

Sollte eine dieser Bedingungen den bestehenden oder zukünftigen gesetzlichen Bestimmungen widersprechen, so bleiben die übrigen Bestimmungen dennoch in Kraft.

10. Vaccumverpackungen

Vaccum verpackte Fleisch- und Wurstwaren dienen nur zum Schutz bei Transport und Lagerung der Produkte und dürfen nicht an Endverbraucher abgegeben werden. Luftzieher oder beschädigte Packungen sind sofort nach Erhalt zu öffnen und zu prüfen. Nur eigens kenntlich gemachte Produkte mit dem Hinweis „**SB-Packung**“ dürfen an Endverbraucher abgegeben werden.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Regensburg.



Täglich heiße Theke!